

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 101 [i.e.] 102 (2019)

Heft: 1: Kinder, Schule und Religion

Rubrik: Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RAT | GEBER

Ist der Religionsunterricht* in der Schule obligatorisch?

Allgemeinbildungsunterricht über Religionen ist in den Lehrplänen der meisten Kantone und auch im Lehrplan 21 vorgesehen. Demgegenüber werden dem religiösen Bekenntnisunterricht in der Verfassung klare Grenzen gesetzt: Man darf niemanden dazu zwingen. Hier können also Eltern ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden. Eine Begründung für das Begehrten braucht es nicht. Die Abmeldung darf keine negativen Folgen haben.

Anders ist die Rechtslage an Privatschulen. Hier kann der Religionsunterricht für obligatorisch erklärt werden. Konfessionelle Sonderschulen sind also erlaubt und in der Schweiz sogar verfassungsmässig geschützt. Problematisch ist, dass an Schulen die beiden Unterrichtsfelder – also fachlicher Religionsunterricht und Bekenntnisunterricht – oft vermischt werden. Häufig kommt auch tendenziöses Unterrichten religiöser Lehrpersonen vor. Hiergegen wehren sich Betroffene am besten mit einer Anzeige an die Schulaufsicht.

Die öffentliche Schule muss auch im übrigen Unterricht in religiösen Fragen neutral bleiben. So ist zum Beispiel das Aufhängen von Kruzifixen in Schulzimmern verboten. Auch das Singen von Weihnachtsliedern ist problematisch. Hier kommt es auf den Kontext der Vermittlung an, ob die Grenze des Zulässigen überschritten wird.

Michael Suter, Rechtsanwalt MLaw

Haben Sie eine rechtliche Frage? Kontaktieren Sie uns: rechtsberatung@frei-denken.ch

*Der Bekenntnisunterricht ist wegen der nun fast in allen Kantonen eingeführten Religionskunde stark im Rückzug.

LeserInnen-Forum

«Wir lassen uns überraschen»

Michael Ockenfeld, Pflegefachmann und ausgebildeter Musiktherapeut, arbeitet im Kantonsspital Winterthur. Sein Erfahrungsbericht zum Schwerpunktthema der Ausgabe 4/2018 des FD ist auch ein schönes Beispiel für religions«erleichternde» respektive befreiende Seelsorge.

Mit einer katholisch gläubigen Patientin, die an Krebs unheilbar erkrankt war, hatten sich immer wieder intensive und schöne Gespräche entwickelt. Zu verschiedenen Themen. Eines Tages fragte sie mich, was ich denn davon hielte, dass der berühmte Theologe Hans Küng aus Sursee sich für ein gesteuertes gutes Sterben ausgesprochen habe. Sie sei eigentlich über diese neuen Gedanken von ihm erschrocken, denn bisher sei Hans Küng für sie eine Orientierungsgestalt gewesen. Aber mit diesen neuen und ausgesprochen nichtkatholischen Ansichten unterstützte er ja den Weg, in die Gegebenheiten des Sterbens einzugreifen. Und sie fragte auch, ob ich mir ein Leben nach dem Tod vorstelle.



Michael Ockenfeld arbeitet als Pflegefachmann in Kantonsspital Winterthur und begleitet Patientinnen und Patienten mit urologischen Erkrankungen.

«Der Tod geht uns nichts an»

Bis zu dieser Frage war das Thema Religion und Lebensanschauung nie zwischen der Patientin und mir aufgekommen. Nun, jetzt war es unumgänglich. Ich teilte ihr mit, dass ich Atheist oder zumindest Agnostiker sei, und dass ich ihr nur aus dieser Position heraus antworten könne. Sie willigte ein. Ich sagte ihr, dass ich Hans Küng als Autor und Akteur zur Aussöhnung der Religionen untereinander sehr schätze, auch wenn ich seinen Glauben nicht teile. Und ich zitierte sinngemäss zum Thema Tod den dem Philosophen Epikur zugeschriebenen Ausspruch: «Der Tod geht uns nichts an. Sind wir am Leben, so sind wir nicht tot. Sind wir aber tot, so ist unser Bewusstsein nicht mehr. Warum sich also um etwas sorgen, worauf wir keinen Zugriff haben?»

Dies sei etwa das, was auch ich zum Tod denke und meine. Und als persönliche Ansicht sagte ich ihr, dass ich mich überraschen lassen möchte, ob und was nach dem Tod sei. Ich wisse auch, dass Menschen von eigenen Nahtod-erfahrungen berichten, in denen sie oft ein Licht sehen. Da mir diese Erfahrung aber fehle, müsse ich auch damit rechnen, dass nach dem Tod nichts sei. Nur weil etwas denkbar sei, müsse es nicht zwangsläufig möglich sein.

Sterbehilfe nur für Tiere?

Und zur Sterbehilfe fragte ich sie einfach, ob sie selbst, wenn sie ein todkrankes Tier zu Hause habe, dieses Tier, wenn es Zeichen heftigen Leidens äussert, nicht auch einschläfern lassen würde. Sie bejahte. Dann, so fragte ich sie, sei für mich unklar, warum man gegenüber einem Tier eine erlösende Massnahme in Anspruch nähme, aber von sich selbst als Mensch oder anderen Menschen verlangen soll, ein nicht